

# Förderverein St. Heinrich Paderborn

## Satzung

### § 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein St. Heinrich Paderborn“.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn und wurde am 25.01.2009 gegründet
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, durch die Erhebung von Vereinsbeiträgen und Spenden und durch geeignete Veranstaltungen Geldmittel für die Unterhaltung und Restaurierung der pastoralen Einrichtungen der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich (Kirche / Pfarrheim / Kindergarten) in Paderborn zu beschaffen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erzielung von Gewinnen wird ausgeschlossen. Sollten sich Überschüsse ergeben, so dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins im Sinne von § 2 unterstützt.
2. Juristische Personen besitzen Stimmrecht und sind nicht wählbar.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, und Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 2,00 € zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der / die Vorsitzende eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen
  - a) wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, oder
  - b) wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem / der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
6. Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des / der Vorsitzenden und des Kassensführers / der Kassensführerin entgegen. Sie benennt für die Dauer von einem Jahr die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Wiederwahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen ist möglich. Sie beschließt über die Entlastung, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassensführer / der Kassensführerin. Der jeweilige Pfarrer der Pfarrei St. Heinrich Paderborn bzw. der Leiter des jeweiligen Pastoralverbundes, dem die St. Heinrichsgemeinde angehört, steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Zu weiteren Sitzungen kann er von dem / der Vorsitzenden einberufen werden. Außerdem muß der Vorstand zusammentreten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder ihm zustimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll an, welches von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
7. Dem Kassenführer / der Kassenführerin obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er / Sie kann alle mit dem Geldverkehr in Verbindung stehenden Schriftstücke unterzeichnen. Er / Sie handelt nach der Weisung des Vorstandes und hat dem Vorstand jederzeit Rechenschaft zu geben.
8. Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Vorstand und den Verein nach außen. Er / Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## § 7 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Heinrich in Paderborn oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für die Unterhaltung oder Restaurierung ihrer pastoralen Einrichtungen (Kirche / Pfarrheim / Kindergarten).

---

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Paderborn, den 05. Februar 2011

Die Mitglieder des Vorstandes:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Stellvertretender Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassenführer